

schaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, sogar in jedem Geschäftsjahr.

**Wichtig:** Übersteigen bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme 1 Mio. Euro und die Umsatzerlöse 2 Mio. Euro, muss eine besondere Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts) erfolgen.

Bei Kleinstgenossenschaften kann jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG als vereinfachte Prüfung durchgeführt werden.

Die Grundstruktur ist mit gewissen Annäherungen an die GmbH derjenigen des Vereins vergleichbar.

### Rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung kann als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Rechtsgrundlagen der hier bedeutsamen privatrechtlichen Stiftung sind in § 80 ff. BGB geregelt. Die Errichtung der privatrechtlichen Stiftung setzt zum einen ein Stiftungsgeschäft voraus, das heißt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verfassen eine Satzung oder eine natürliche Person bestimmt in einem Testament oder Erbvertrag die Errichtung der Stiftung. Zum anderen bedarf es der staatlichen Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Auf Stiftungen ist in weiten Teilen Vereinsrecht anwendbar. Es besteht daher ein großer Gestaltungsspielraum. Allerdings gibt es keine Mitglieder und somit keine Mitgliederversammlung. Entscheidendes Organ ist der Vorstand, der der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht und ggf. eines Beirats oder eines Kuratoriums unterliegt. Der Vorstand wird in der Regel vom Stifter oder diesem nahestehenden Institutionen eingesetzt.

Grundlegendes Merkmal ist das Erfordernis eines Stiftungskapitals, das die nachhaltige Verfolgung der Stiftungszwecke aus dem Vermögensertrag sicherstellt. Seit 2013 kann in der Stiftungssatzung auch geregelt werden, dass das Stiftungskapital ganz oder teilweise verbraucht werden darf (Verbrauchsstiftung).

Die Stiftung kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein.

### **Nichtrechtsfähige Stiftung**

Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung handelt es sich nicht um eine Stiftung im vorgenannten Sinne, sondern um ein Treuhandvermögen, das von einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne des Stifters verwaltet wird. Die nichtrechtsfähige Stiftung bietet sich an, wenn einem Träger von Sozialarbeit zur Verfolgung eines speziellen Zwecks Vermögen geschenkt oder vererbt worden ist.

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Die sogenannte BGB-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, ohne dass dieser Zusammenschluss eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Grundlage ist ein (formloser, nicht notwendigerweise schriftlicher) Vertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftlich. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt in vollem Umfang für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die BGB-Gesellschaft endet mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters.

Häufig können Wohngemeinschaften oder Kollektive als BGB-Gesellschaften bezeichnet werden. Die persönliche Haftung des Einzelnen reicht in diesen Fällen nur so weit, wie Verbindlichkeiten im Rahmen des vereinbarten Zwecks eingegangen wurden.

Da die BGB-Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit ist, unterliegt sie auch nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Steuersubjekt ist der einzelne Gesellschafter. Handelt es sich um eine natürliche Person, kann diese nicht wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sein.

## **Voraussetzungen der Gründung eines Vereins**

### **Gründungsmitglieder**

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins müssen mindestens sieben Personen zusammenkommen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Auch nicht geschäftsfähige Personen können einen Verein gründen, sie müssen jedoch durch ihre gesetzlichen Ver-

treter (Eltern, Vormund, Betreuer) vertreten sein. Juristische Personen (z. B. Verein, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaft) wirken durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten an der Vereinsgründung mit. BGB-Gesellschaften sind weder natürliche noch juristische Personen und können deshalb weder einen Verein gründen noch Vereinsmitglieder sein, jedoch können sich Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und nicht eingetragene Vereine an einer Vereinsgründung beteiligen.

## **Gründungsversammlung**

Bei Vorbereitung und Ablauf einer Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Die Gründungsversammlung diskutiert und beschließt eine Satzung, die von mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet sein muss. Diese muss mindestens enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Entscheidung, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands, die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, sowie die Form der Berufung
- Regelungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Tag der Errichtung der Gründungssatzung

## **Wahl des Vorstands**

Nach der Verabschiedung der Gründungssatzung wird der Vorstand gewählt, sodass die Vereinstätigkeit beginnen kann.

## **Eintrag ins Vereinsregister**

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen, das örtlich für den Vereinssitz zuständig ist. Die Eintragung wird durch ein Schreiben beantragt, dem die Gründungssatzung und ein Protokoll

der Gründungsversammlung im Original und eine Kopie beizufügen sind. Das Anschreiben muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unter den Augen eines Notars unterzeichnet werden, der die Abgabe der Unterschrift beglaubigt. Bei einigen Amtsgerichten ist es ausreichend, wenn nicht alle, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl die Anmeldung des Vereins unterzeichnen.

Sofern sich der Verein bei der Verfolgung seiner ideellen Zwecke wirtschaftlich betätigt, kann es bei der Eintragung zu Problemen kommen. Der Verein ist nicht eintragungsfähig, wenn sein Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

Steht die Verfolgung des in der Satzung festgelegten nichtwirtschaftlichen Zwecks gegenüber der wirtschaftlichen Betätigung eindeutig im Vordergrund, ist der Verein eintragungsfähig. Der BGH hat in einer Entscheidung ausgeführt (BGH-Urteil vom 16.05.2017, II ZB 7/16), dass die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts indiziert, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Insofern ist es angeraten, parallel beim Finanzamt die Anerkennung nach § 60a AO zu erlangen.

## Der Rechtspfleger

Zuständig für die Eintragung ist der Rechtspfleger. Falls er in der Satzung oder in der Anmeldung noch Mängel feststellt, die einer Eintragung entgegenstehen, wirkt er auf eine Mängelbehebung hin. Dies kann formlos geschehen. Der Rechtspfleger kann aber auch ein sogenanntes Zwischenverfahren einleiten, indem er eine Zwischenverfügung erlässt mit der Aufforderung, die beanstandeten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Wurden die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, kann das Anmeldungsgesuch zurückgewiesen werden. Der Rechtspfleger hat zudem die Möglichkeit, ohne ein solches Zwischenverfahren das Gesuch zurückzuweisen, ist aber in jedem Fall verpflichtet, zuvor auf eine Aufklärung hinzuwirken.

Die Anmelder können gegen eine Zwischenverfügung Erinnerung beim Rechtspfleger einlegen. Ist dieser nicht bereit, seine Auffassung zu ändern, muss er den Vorgang dem zuständigen Richter zur Ent-

scheidung vorlegen. Schafft auch dieser keine Abhilfe, entscheidet das Landgericht.

Gegen die Zurückweisung der Anmeldung durch Beschluss des Rechtspflegers findet die sofortige Beschwerde statt. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung beim Registergericht einzu legen. Der Richter kann der Beschwerde abhelfen und die Eintragung ins Vereinsregister verfügen. Tut er das nicht, legt er sie dem Landgericht zur Entscheidung vor. Gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts ist eine sofortige weitere Beschwerde möglich. Über diese entscheidet das Oberlandesgericht.

## **Tätigwerden des Vereins**

Bereits vor der Eintragung kann der Verein tätig werden. Er ist zunächst ein nichtrechtsfähiger Verein, auf den jedoch das Recht des eingetragenen Vereins weitgehend entsprechend angewandt wird.

## **Anerkennung der Gemeinnützigkeit**

Um unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, sollte gleichzeitig mit der Anmeldung ins Vereinsregister ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt werden. Dies erfolgt durch ein formloses Schreiben an das örtlich zuständige Finanzamt unter Beifügung der Vereinssatzung.

Das Finanzamt prüft die Übereinstimmung der Satzung mit dem Gemeinnützigkeitsrecht. Dieses Verfahren ist in § 60a AO geregelt. Das Finanzamt bestätigt mit einem Feststellungsbescheid die Gemeinnützigkeit. Da dies einen Verwaltungsakt darstellt, kann bei Nichtbestätigung Einspruch und später ggf. eine Verpflichtungsklage erhoben werden. Dieser Bescheid berechtigt den Verein, Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen (vgl. Kapitel 3). Er ist damit aber kein Freibrief für jedwede Steuerbegünstigung, sondern kann rückwirkend aufgehoben werden, wenn sich aus einer Überprüfung ergibt, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprochen hat oder wenn gemeinnützigkeitsschädliche Satzungsänderungen vorgenommen wurden. Die Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen